

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes

Pulsnik.

Inserate  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einpaltige Cor-  
pusseite (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:  
Buchdruckerei von A. Babs,  
Königsbrück, E. S. Krausche,  
Kamenz, Carl Daberlow, Groß-  
röhrsdorf.  
Annoncen-Bureau von Haack  
stein & Bogler, Inbalidenda,  
Rudolph Hoffe und G. L.  
Daube & Comp.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:  
1. Illustriertes Sonntagsblatt  
(wöchentlich);  
2. Landwirtschaftliche Beilage  
(monatlich).

Abonnements-Preis  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zus-  
endung.

Druck und Verlog von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Einundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze  
in Pulsnik.

Mittwoch.

Ar. 9.

1. Februar 1899.

Die bei hiesigem königlichen Amtsgericht in Pflicht stehenden Vormünder, welche mit Abgabe des alljährlich im Monat Januar über ihre Mündel zu erstattenden Erziehungsberichts sich noch im Rückstande befinden, werden an dessen beschleunigte Einreichung hiermit erinnert.  
Pulsnik, am 23. Januar 1899.

Das königliche Amtsgericht.  
v. Weber.

Ein Portemonnaie mit Inhalt ist als gefunden hier abgegeben worden.  
Der sich legitimirende Eigenthümer kann dasselbe auf der Rathschreiberei abholen.  
Stadtrath Pulsnik, am 27. Januar 1899

Schubert, Bergstr.

### Erste Aufnahme in die Schule betreffend.

Um vorzeitigen Schulaufnahmen vorzubeugen, wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß das Lebensalter jedes Kindes bei der Anmeldung zur Schule so genau als möglich festzustellen ist. Dazu reicht aber weder der Zuspätschein noch der Zauschein aus, sondern es muß, wenn ein Kind nicht bereits in der der Schule zugestellten standes-  
amtlichen Liste aufgeführt ist, zufolge Verordnung des königlichen Kultus-Ministeriums vom 10. Oktober 1881 die Geburtsurkunde für dasselbe vorgelegt und eingesehen werden.  
Hierüber wird noch bemerkt, daß Ostern 1899 nur diejenigen Kinder in die Schule aufgenommen werden dürfen, welche bis mit 30. Juni dieses Jahres das sechste Lebens-  
jahr erfüllen.

Kamenz, den 19. Januar 1899.

Die königliche Bezirks-Schulinspektion.  
von Erdmannsdorff. Dr. Hartmann.

### Die Befreiung vom Unterrichte in der Fortbildungsschule betreffend.

Die Schulvorstände werden für Beurtheilung der Gesuche um Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule wiederholt auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, namentlich werden folgende zur sorgfältigen Beachtung hervorgehoben:

1. Die Befreiung von dem Besuche der Fortbildungsschule darf nur ausnahmsweise in besonderen und wirklich dringenden Fällen von dem Schulvorstande genehmigt werden. Häusliche und wirtschaftliche Geschäfte bilden keinen Befreiungsgrund.
2. Als besondere Fälle sind anerkannt worden:
  - a. Die Erlangung der nach dem Ziele der betreffenden Fortbildungsschule erforderlichen Reife am Ende des zweiten Schuljahres. Darüber, ob diese Reife des Schülers vorhanden ist, entscheidet in jedem Falle der Lehrer und Ortschulinspektor. Hierbei ist zu beachten, daß die Reife auch die Entwicklung des Schülers zu einem sittlichen Charakter zur Voraussetzung hat. Wenn die erlangte Reife den Entlassungsgrund bildet, darf die Entlassung nur am Schlusse des Schuljahres erfolgen.
  - b. Besondere Lebens- und Erwerbsverhältnisse, die die Befreiung wünschenswerth machen, vorausgesetzt, daß der betreffende Schüler das 17. Jahr erfüllt hat. Das 17. Lebensjahr für sich allein bildet keinen Entlassungsgrund.
3. Die Gesuche müssen schriftlich begründet und vom Lehrer und Ortschulinspektor begutachtet sein. Auch sind die Arbeitshefte und Pensurbücher der betreffenden Schüler beizulegen. Der Beschluß des Schulvorstandes mit den Gutachten und Beilagen ist rechtzeitig an die Bezirkschulinspektion einzusenden. Bildet die Reife des Schülers den Entlassungsgrund, so hat die Einfindung spätestens vier Wochen vor Ostern zu erfolgen.

Königliche Bezirkschulinspektion Kamenz, am 19. Januar 1899.  
von Erdmannsdorff. Dr. Hartmann.

### Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.

Es werden folgende gesetzliche Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Konfession des Vaters zu erziehen.
2. Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Uebereinkunft hierüber unter sich etwas anderes festzusetzen.
3. Die betreffende Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Chemanns (Königl. Amtsgericht) abgegeben werden.
4. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Vertragsabschluß ohne Einfluß.

Wünschen also Eltern, die in gemischter Ehe leben, daß ihre Kinder nicht nach der Konfession des Vaters, sondern nach der Konfession der Mutter erzogen werden, so muß der betreffende gerichtliche Vertrag früher abgeschlossen werden, als die Kinder das sechste Jahr erfüllt haben.

Königliche Bezirkschulinspektion Kamenz, am 19. Januar 1899.  
von Erdmannsdorff. Dr. Hartmann.

### Von den tanzberechtigten Wirthen

sind jetzt schon sehr viel Genehmigungen zu außerregulativmäßiger Tanzmusik eingeholt und das Gesuch meistens damit begründet worden, daß sie in diesem Jahre noch keine außergewöhnliche Tanzurlaubnis erhalten hatten.

Den Wirthen kann nur empfohlen werden, mit derartigen Gesuchen möglichst sparsam zu sein, da sie sich es dann lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie gegen Ende des Jahres keine Erlaubnis mehr bekommen.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 27. Januar 1899.  
von Erdmannsdorff.

### Bekanntmachung.

Zur Deckung des diesjährigen Bedarfs werden noch

etwa 1000 cbm. birkenne Besenruthen

nach den in der Anstalts-Kanzlei Dresden-N., Königsbrückerstraße 117 ausliegenden und auf Verlangen gern übersendeten Lieferungsbedingungen, trocken oder grün und Angebote baldigt erbeten.

Städtische Arbeitsanstalt Dresden, den 21. Januar 1899.  
Der Anstalts-Direktor.

### Mittwoch, den 8. Februar 1899: Viehmarkt in Pulsnik.

#### Die Abrüstungsfrage.

Der vom Czaren angeregte Plan einer internationalen Konferenz behufs Herbeiführung einer bedingten Abrüstung der Mächte ist durch das kürzliche Rundschreiben des russischen Ministers des Aeußeren Grafen Murawiew, betreffend das vorläufige Conferenzprogramm, seiner Verwirklichung um einen Schritt näher gebracht worden. Denn die Regierungen der zur Theilnahme an der Abrüstungsconferenz eingeladenen

Staaten werden in dem Murawiew'schen Schriftstück aufgefordert, in einen Gedankenaustausch über die russischerseits vorgeschlagenen einstweiligen Verhandlungspunkte einzutreten und zweifellos werden sich die Interessenten beeilen, diesem höflichen Ersuchen des mächtigen Herrschers des Czarenreiches nachzukommen. Freilich dürfte jedoch dieses Vorstadium einer Congreßbehandlung der Abrüstungsfrage seine Schwierigkeiten darbieten. Gerade der Hauptpunkt des provisorischen Abrüstungsprogrammes, der die Erzielung eines Ueberein-

kommens zur Verhinderung weiterer Rüstungen und die spätere Herabminderung der Kriegsbudgets betrifft, ist geeignet, weilläufige diplomatische Auseinandersetzungen hervorzurufen. Und dasselbe gilt von noch anderen Vorschlägen, die Graf Murawiew jetzt gemacht hat, wie von der „grund-sächlichen“ Annahme von Vermittlungsdiensten u. s. w. bei drohenden kriegerischen Conflicten, sowie von dem Verbot der Einführung neuer Feuerwaffen, Pulverforten und Explosionsstoffen und der Anwendung submariner Zerstörungsmittel.